

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen* i. S. des Artikels 15 a Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz sowie des Verhandlungsprotokolls vom 18.12.1991

Die Firma

Name und Anschrift des Arbeitgebers

bescheinigt hiermit, dass

Name und Anschrift des Arbeitnehmers

als Grenzgänger beschäftigt ist und als

berufliche Tätigkeit

im Jahr

an mehr als _____ Arbeitstagen (vgl. die beigefügte Einzelaufstellung – entsprechend Ziffer 1 der Rückseite) aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Herr / Frau

war in o. g. Jahr

() ganzjährig beschäftigt.

() von _____ bis _____ beschäftigt.

() als Teilzeitbeschäftigte(r) in folgendem Umfang _____ beschäftigt.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:

Sichtvermerk der für den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde

Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

* Bei unterjähriger Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung: siehe Rückseite Ziffer 2

Die mit der Bescheinigung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und Art. 15 a DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen* i. S. des Artikels 15 a Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz sowie des Verhandlungsprotokolls vom 18.12.1991

Die Firma

Name und Anschrift des Arbeitgebers

bescheinigt hiermit, dass

Name und Anschrift des Arbeitnehmers

als Grenzgänger beschäftigt ist und als

berufliche Tätigkeit

im Jahr

an mehr als _____ Arbeitstagen (vgl. die beigefügte Einzelaufstellung – entsprechend Ziffer 1 der Rückseite) aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Herr / Frau

war in o. g. Jahr

() ganzjährig beschäftigt.

() von _____ bis _____ beschäftigt.

() als Teilzeitbeschäftigte(r) in folgendem Umfang _____ beschäftigt.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:

Sichtvermerk der für den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde

Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

* Bei unterjähriger Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung: siehe Rückseite Ziffer 2

Die mit der Bescheinigung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und Art. 15 a DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen* i. S. des Artikels 15 a Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz sowie des Verhandlungsprotokolls vom 18.12.1991

Die Firma

Name und Anschrift des Arbeitgebers

bescheinigt hiermit, dass

Name und Anschrift des Arbeitnehmers

als Grenzgänger beschäftigt ist und als

berufliche Tätigkeit

im Jahr

an mehr als _____ Arbeitstagen (vgl. die beigefügte Einzelaufstellung – entsprechend Ziffer 1 der Rückseite) aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Herr / Frau

war in o. g. Jahr

() ganzjährig beschäftigt.

() von _____ bis _____ beschäftigt.

() als Teilzeitbeschäftigte(r) in folgendem Umfang _____ beschäftigt.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:

Sichtvermerk der für den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde

Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

* Bei unterjähriger Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung: siehe Rückseite Ziffer 2

Die mit der Bescheinigung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und Art. 15 a DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen* i. S. des Artikels 15 a Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz sowie des Verhandlungsprotokolls vom 18.12.1991

Die Firma

Name und Anschrift des Arbeitgebers

bescheinigt hiermit, dass

Name und Anschrift des Arbeitnehmers

als Grenzgänger beschäftigt ist und als

berufliche Tätigkeit

im Jahr

an mehr als _____ Arbeitstagen (vgl. die beigefügte Einzelaufstellung – entsprechend Ziffer 1 der Rückseite) aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Herr / Frau

war in o. g. Jahr

() ganzjährig beschäftigt.

() von _____ bis _____ beschäftigt.

() als Teilzeitbeschäftigte(r) in folgendem Umfang _____ beschäftigt.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:

Sichtvermerk der für den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde

Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

* Bei unterjähriger Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung: siehe Rückseite Ziffer 2

Die mit der Bescheinigung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und Art. 15 a DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Erläuterungen

1. Einzelaufstellung der Tage der Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung:
(Bitte gesondertes Blatt beifügen)

Datum	Ort	Land	Anlass
-------	-----	------	--------

2. Erläuterungen zur Berechnung der Tage der Nichtrückkehr

Artikel 15a Abs. 2 DBA

Grenzgänger im Sinne des Absatzes 1 ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmässig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll vom 18. 12. 1991

1. Die Annahme einer regelmässigen Rückkehr an den Wohnsitz im Sinne des Artikels 15 a Absatz 2 Satz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich die Arbeitsausübung bedingt durch betriebliche Umstände, wie z.B. bei Schichtarbeitern oder Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst, über mehrere Tage erstreckt.
2. Arbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Tage.
3. Ist ein Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres in dem anderen Staat beschäftigt, so sind die für die Grenzgängereigenschaft nicht schädlichen Tage der Nichtrückkehr in der Weise zu berechnen, dass für einen vollen Monat der Beschäftigung 5 Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung 1 Tag anzusetzen sind. Massgebend für die Frage der Grenzgängereigenschaft ist die Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Tage.
4. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag im anderen Staat beschäftigt ist, ist für die Frage der Grenzgängereigenschaft ebenfalls von 60 nicht schädlichen Tagen der Nichtrückkehr auszugehen. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der nur tageweise im anderen Staat beschäftigt ist, ist die Anzahl von 60 unschädlichen Tagen durch proportionale Kürzung im Verhältnis der Arbeitstage herabzusetzen.